

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Oliver Krischer, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, Bärbel Höhn, Stephan Kühn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Dorothea Steiner, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Redispatch-Vereinbarung mit den Kraftwerken Irsching 4 und 5

Die von der Stilllegung bedrohten Kraftwerksblöcke Irsching 4 und 5 wurden Ende April 2013 durch eine Vereinbarung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und den Betreibern des Gaskraftwerks Irsching in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) durch eine „Redispatch-Maßnahme“ bis Anfang 2016 kontrahiert. Damit haben sich die Kraftwerksbetreiber verpflichtet, die beiden Kraftwerksblöcke in den nächsten Jahren nicht stillzulegen. Im Gegenzug erhalten sie Gelder für den Weiterbetrieb. Die aktuelle Vereinbarung basiert auf der Festlegung der BNetzA, dass für Kraftwerke, die mehr als zehn Prozent auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers laufen, die Übernahme der Fixkosten zur Abfederung der wirtschaftlichen Nachteile für den Kraftwerksbetreiber möglich sind.

Doch es ist weiterhin unklar – auch nach der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Stromversorgungssicherheit in Süddeutschland“ (Bundestagsdrucksache 17/13840) – aufgrund welcher Auswahlkriterien bzw. Bedingungen und zu welchen finanziellen Konditionen die „Redispatch-Vereinbarung“ getroffen wurde.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die Kontrahierung der Gaskraftwerksblöcke Irsching 4 und 5 diskriminierungsfrei und transparent geschah, und gab es diesbezüglich ein Ausschreibungsverfahren o. Ä., und falls ja, wie war dieses ausgestaltet?
2. Sind der Bundesregierung Beschwerden/Klagen o. Ä. von Energieversorgungsunternehmen bekannt (bitte ggf. einzeln aufschlüsseln), die ebenfalls für eine solche Vereinbarung in Frage gekommen wären, und falls ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung in diesen einzelnen Fällen ihre Vereinbarung mit Irsching 4 und 5?
3. Hat die BNetzA bei den Gesprächen zur „Redispatch-Vereinbarung“ von Irsching 4 und 5 auch Berechnungen für die jährlichen Gesamtkosten für die Stromkunden durchgerechnet, und falls ja, von welcher Höhe geht sie dabei aus, und falls nein, warum hat sie dies nicht getan?

4. Welche Höhe einer Leistungsvergütung hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Informationen der Bundesregierung den Kraftwerksbetreibern gewährt?
5. Wie oft (bitte nach Datum und Dauer aufschlüsseln) wurde nach Informationen der Bundesregierung bisher von der „Redispatch-Vereinbarung“ mit Irsching 4 und 5 Gebrauch gemacht, und welche Kosten sind dabei jeweils für die Stromkunden entstanden?
6. In welchem Verhältnis steht die „Redispatch-Vereinbarung“ auf Grundlage der Festlegung BK8-12-019 zu den Vorschriften über die Vergütung vorläufig stillgelegter Kraftwerke gemäß § 13 Absatz 1b, § 13a und §13b Absatz 1 Nummer 1 EnWG sowie der Reservekraftwerksverordnung?
7. Ist die „Redispatch-Vereinbarung“ mit Irsching 4 und 5 nach Ansicht der Bundesregierung ein Verstoß gegen europäisches Beihilferecht (hier insbesondere Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vor dem Hintergrund, dass die „Redispatch-Vereinbarung“ ebenfalls über die Netzentgelte umgelegt wird, wie im Fall der Einleitung eines Beihilfeverfahrens von Seiten der Europäischen Kommission am 6. März 2013 wegen der Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen, und wie begründet sie dies konkret?
8. Ist der Bundesregierung bekannt, dass analog zu der „Redispatch-Vereinbarung“ mit Irsching 4 und 5, die EnBW Energie Baden-Württemberg Kraftwerke AG mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH Verhandlungen über eine Leistungsvergütung zum Rheinhafen-Dampfkraftwerk (RDK) führt, und falls ja, wie ist der Verfahrensstand dort?

Berlin, den 20. August 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion